V. b. b.

Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1950 | Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1950. | 3. Stück.

3. Gesetz vom 15. Dez. 1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung der Landstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz).
4. Gesetz vom 15. Dez. 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabegesetz).
5. Gesetz vom 15. Dez. 1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz).

3. Gesetz vom 15. Dezember 1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung der Landstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für den Ausbau und die Instandhaltung der Landstraßen II. Ordnung (ehemalige Bezirksstraßen) samt Brükken wird ein Bezirksstraßenfonds gebildet, zu dem das Land und alle Gemeinden Beiträge zu leisten haben.

§ 2.

Der Bezirksstraßenfonds steht in der Verwaltung der Landesregierung, der es obliegt, alle Verfügungen zu treffen, die zum sachgemäßen Ausbau und zur Instandhaltung der Landstraßen II. Ordnung samt Brücken notwendig sind.

§ 3.

Der Landtag setzt alljährlich den für das kommende Jahr erforderlichen Aufwand für die Bezirksstraßen sowie die Höhe des Beitrages des Landes und der Gemeinden zu dem Bezirksstraßenfonds durch Beschluß fest. Der Beitrag des Landes muß mindestens die Hälfte des Gesamtaufwandes betragen.

§ 4.

(1) Der Gesamtbeitrag der Gemeinden wird von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer aufgeteilt.

(2) Die Gemeinden haben für die Aufbringung der ihnen von der Landesregierung vorgeschriebenen Fondsbeiträge im Gemeindevoranschlag vorzusorgen und die Fondsbeiträge in vier gleichen Vierteljahrsraten spätestens am Ende jedes Vierteljahres einzuzahlen. Nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge können gegen Beträge, die die Gemeinde vom Land oder durch das Land zu erhalten hat, aufgerechnet werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

4. Gesetz vom 15. Dezember 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabegesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für alle entgeltlichen Filmvorführungen im Burgenland wird eine Abgabe von 2½ vom Hundert des nach Abzug der Lustbarkeitsabgabe und des Kulturgroschens verbleibenden Bruttokartenerlöses der Lichtspielunternehmungen eingehoben.

§ 2.

Das Erträgnis der Abgabe dient ausschließlich zur Unterstützung der Opfer des ersten und zweiten Weltkrieges und des Faschismus, und fließt zu drei Fünfteln dem Kriegsopferverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Auflage, es nur für solche Kriegsopfer zu verwenden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Burgenland haben, und zu zwei Fünfteln dem Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und des Faschismus zu.

§ 3.

Die Abgabe wird vom Amt der Landesregierung eingehoben und auf die im § 2 genannten Stellen verteilt. Abgabenschuldner ist der Inhaber (Pächter) der Lichtspielunternehmung. Er ist verpflichtet, den mit der Einhebung betrauten Organen der Behörde jede erforderliche Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls auch Bucheinsicht zu gewähren.

§ 4

Die Abgabe ist bis zum 15. jedes Monates für den Vormonat ohne weitere Aufforderung auf Grund einer Abrechnung des Abgabenschuldners einzuzahlen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von der Gemeinde des Standortes der abgabenpflichtigen Unternehmung zu bestätigen.

§ 5.

Ein Abgabenbescheid wird nur erlassen, wenn die Ueberprüfung die Unrichtigkeit der Abrechnung ergeben hat, wenn sie nicht zeitgerecht vorgelegt oder wenn Säumniszuschlag und Mahngebühr vorgeschrieben wird.

§ 6.

Die Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsvorschriften zu erlassen.

§ 7.

Ueber Berufungen und Beschwerden entscheidet die Landesregierung endgültig.

§ 8.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

5. Gesetz vom 15. Dez. 1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die Gemeinden des Burgenlandes, einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, sind ermächtigt, eine Abgabe für das Halten von Hunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

(2) Der Gemeinderatsbeschluß über die Hundeabgabe ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und wird mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam. Er ist dem Amt der burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als 10 S und nicht mehr als 20 S, für andere Hunde nicht weniger als 20 S im Jahr betragen.

(2) Nutzhunde sind Wachhunde jeder Art, Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Flurhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) In einem Hause, in dem von mehreren Inwohnern Hunde zu Wachzwecken gehalten werden, kommt nur dem Besitzer eines, und zwar des vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hiefür bezeichneten Hundes die Begünstigung als Wachhund zu.

(4) Im Gemeinderatsbeschluß über die Hundeabgabe kann festgesetzt werden, daß sich die Abgabe für einen Hund, der in einem wenigstens einen halben Kilometer vom geschlossenen Ortsgebiet entfernten Anwesen zu Wachtzwecken gehalten wird, auf die Hälfte ermäßigt.

(5) In der Abgabe ist der Betrag für die Hundemarke nicht enthalten.

§ 3.

Befreiungen.

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

1. Hunde unter 6 Wochen,

2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,

3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollwache.

§ 4.

Abgabenschuldner.

(1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten (§ 3) Hund hält. Der Nachweis, daß ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Oesterreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich ist.

§ 5.

Fälligkeit.

(1) Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe von dem auf den Erwerbungstag folgenden Monatsersten an für die restliche Zeit des Jahres innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Dasselbe gilt bei Wegfall eines der im § 3 aufgezählten Befreiungsgründe. Auch ein zugelaufener Hund gilt als erworben, wenn er nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben wird.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder eingegangen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet. Fällt der Hund bereits im Laufe des Monates Jänner weg, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht.

(4) Wird an Stelle des weggefallenen Hundes ein anderer Hund gleicher Art (§ 2) angeschafft, so ist für diesen, falls die Abgabe für den früheren Hund bereits in der Gemeinde entrichtet wurde, die Abgabe nicht neuerlich zu entrichten.

§ 6.

An- und Abmeldung.

(1) Wer einen Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt (Magistrat) binnen 2 Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von 6 Wochen erreicht.

(2) Ebenso muß binnen 2 Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, beim Gemeindeamt (Magistrat) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 7.

Hundestandsverzeichnis.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in dem für die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Hundebestandes vorgeschriebenen Hundestandsverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Gemeinderat kann von Zeit zu Zeit die Vorführung sämtlicher Hunde zur veterinärpolizeilichen Besichtigung und Ergänzung des Hundestandsverzeichnisses anordnen.

§ 8.

Auskunftspflicht und Kontrolle.

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister (Magistrat) oder dem von ihm beauftragten, amtlich legitimierten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungsvorstand (Betriebsinhaber) und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

(2) Bei Durchführung der Hundebestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer und ihre Stellvertreter sowie die Haushaltungsvorstände (Betriebsinhaber) und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Nachweisungen über die Hunde innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung (§ 6) nicht berührt.

§ 9.

Hundemarken.

(1) Die vom Amt der Landesregierung aus veterinärpolizeilichen Gründen angeordnete Kennzeichnung aller über 6 Wochen alten Hunde mit Hundemarken gilt zugleich auch für die Kennzeichnung und Evidenzhaltung der Hunde, für die eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten ist. Bei Verlust der Marke wird dem Hundehalter auf seinen Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke ausgefolgt.

(2) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr in- und außerhalb des Hauses oder Hofes tragen. Hundemarken, deren Geltungsdauer

abgelaufen ist, oder andere den amtlichen Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marken hat der Hund die alte Marke zu tragen.

(3) Hunde, die auf der Straße, in nicht abschließbaren Höfen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne giltige Hundemarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb einer Woche, oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer vom Gemeinderat festzusetzenden Fanggebühr, einer Unkostenvergütung für die Aufbewahrung des Hundes und der etwa rückständigen Hundeabgabe auszulösen, so kann die Gemeinde über den Hund frei verfügen.

§ 10.

Abgabenbescheid.

(1) Ein Abgabenbescheid wird nur erlassen, wenn die Abgabe nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet oder eine Haftung nach § 4 Abs. (4), in Anspruch genommen oder wenn Säumniszuschlag und Mahngebühr vorgeschrieben wird.

(2) Aus dem Abgabenbescheid muß ersichtlich sein, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, er ist als Abgabenbescheid zu bezeichnen und hat zu enthalten: Den Grund der Erlassung und die Bestimmung des Gesetzes, auf die er sich stützt, Art und Höhe der Abgabe, des Säumniszuschlages, der Mahngebühr, den Zeitraum für den zu zahlen ist, im Falle der Abweisung die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und den Tag der Ausfertigung. Er ist vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten unter Beisetzung des Gemeindesiegels zu fertigen und dem Abgabenschuldner zu eigenen Handen zuzustellen.

§ 11.

Rechtsmittel.

Ueber angebrachte Berufungen und Beschwerden entscheidet die Landesregierung endgiltig.

§ 12.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Hundeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere, wenn die im § 6 vorgeschriebene Meldung unterlassen wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, mindestens aber mit dem Zweifachen dieses Betrages. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, so ist der Bemessung der Strafe der volle Abgabensatz zu Grunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Sonstige Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 2.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 13.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsvorschriften zu erlassen. Soweit solche nicht erlassen werden, ist der Gemeinderat berechtigt, zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse Durchführungsbestimmungen zu beschließen, die der Zustimmung der Landesregierung bedürfen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(3) Mit 31. Dezember 1949 treten alle die Hundeabgabe (Hundesteuer) im Lande Burgenland regelnden früheren Bestimmungen außer Kraft.

(4) Solange nicht ein Gemeinderatsbeschluß über die Höhe der Abgabe im Sinne der §§ 1 und 2 rechtswirksam geworden ist, ist die Hundeabgabe nach den in diesem Gesetz festgesetzten Mindestsätzen einzuheben.

Der Präsident des Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstr. 18